

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 24. September 1996 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "über die Vergabe von Studiennachweisen und Bescheinigungen im Teilzeitunterricht" gebeten wurde, hat am 26. März 1997 folgendes Gutachten abgegeben :

Der entworfene Erlaß zielt darauf ab, Artikel 8 des Dekrets vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen der berufsbildenden Regelschulwesens (1) auszuführen.

Artikel 11 des zur Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegten, entworfenen Dekrets war folgendermaßen abgefaßt :

"Die Regierung legt fest, welche Studiennachweise und sonstigen Bescheinigungen im Teilzeitunterricht vergeben werden.".

In ihrem Gutachten L. 24.986/2 vom 2. April 1996 formulierte die Gesetzgebungsabteilung die folgende, allgemeine Bemerkung :

"Obwohl die Artikel 1, Absätze 3 bis 5, und 2 einige Angaben hinsichtlich der Art und des Gegenstandes der in den Zentren für Teilzeitunterricht organisierten Studien enthalten, ist jedoch festzustellen, daß der Entwurf es unterläßt, zahlreiche Aspekte der Organisation dieses neuen Typs eines Regelschulunterrichtswesens zu regeln. So präzisiert keine Bestimmung des Entwurfs :

- die Studienbereiche, für die ein Teilzeitunterricht organisiert werden kann;

- die Studienjahre des Sekundarunterrichts, die im Rahmen des Teilzeitsystems organisiert werden können;

(1) Belgisches Staatsblatt vom 19. Oktober.

- die relative Bedeutung der berufsbildenden und der allgemeinbildenden Kurse sowie, was letztere betrifft, die wichtigsten Fächer, über die Unterricht erteilt wird;

- die wesentlichen Bedingungen, unter denen die Zentren für Teilzeitunterricht ihren Studenten Diplome oder Zeugnisse ausstellen können oder ihnen erlauben können, an dem Regelvollzeitsekundarunterricht wieder teilnehmen zu können.

Die im obenstehenden festgestellten Lücken betreffen offenbar wesentliche Elemente des betreffenden Unterrichtswesens und müssen infolgedessen durch das Dekret selber und nicht durch der Regierung erteilte Ermächtigungen behoben werden. Artikel 24, § 5, der Verfassung schließt nämlich zwar nicht aus, daß bestimmte Ermächtigungen den ausführenden Organen erteilt werden, aber diese Ermächtigungen können nur die Ausführung von vorher von dem Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätzen betreffen; der Ermächtigte kann über diese Ausführung weder der Ungenauigkeit dieser Grundsätze abhelfen noch ungenügend detaillierte Zielsetzungen bekräftigen." (1).

Die Bestimmung über die Studiennachweise und die Bescheinigungen ist Artikel 8 des genannten Dekrets geworden und wurde wie folgt revidiert :

"Im Teilzeitunterricht werden unter bestimmten Bedingungen gewisse Studiennachweise vergeben, die denen des berufsbildenden Vollzeitsekundarschulwesens entsprechen. Die Regierung legt fest, um welche Nachweise es sich handelt.

Wird der Unterricht nach Modulen gestaltet, erhält der Schüler nach jedem erfolgreich abgeschlossenen Modul einen entsprechenden Schein.

(1) RDG, 1995-1996, Nr. 43/1, S. 10-11.

Ein Schüler, der ein Zentrum verläßt, erhält eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, seit wann und bis wann er den Teilzeitunterricht besucht hat und welche Fähigkeiten er erworben hat.

Die Regierung legt die Form der vorerwähnten Studiennachweise und Bescheinigungen fest."

Durch diese Bestimmung werden der Regierung zwei Ermächtigungen erteilt. Aufgrund der ersten Ermächtigung legt die Regierung, unter den Studiennachweisen, die denen des berufsbildenden Vollzeitsekundarschulwesens entsprechen, diejenigen fest, die im Rahmen des Teilzeitunterrichts ausgestellt werden. Aufgrund der zweiten Ermächtigung legt die Regierung die Form der Studiennachweise und Bescheinigungen fest. Der entworfene Erlaß zielt nur darauf ab, die erste dieser Ermächtigungen auszuführen.

Das Fortbestehen der durch den Staatsrat in seinem Gutachten gerügten Lücken in der Organisation des Teilzeitunterrichts zusammen mit dem Wortlaut selber der in Artikel 8, Absatz 1, des genannten Dekrets enthaltenen Ermächtigung zieht zwei Folgen nach sich.

Einerseits überschreitet Artikel 1 des untersuchten Entwurfs diese Ermächtigung, indem er sich nicht darauf beschränkt, unter den Studiennachweisen, die denen des berufsbildenden Vollzeitsekundarschulwesens entsprechen, diejenigen festzulegen, die im Rahmen des Teilzeitunterrichts ausgestellt werden.

.../...

Andererseits entbehren die Artikel 2 und 3 jeder
Rechtsgrundlage.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender,
 Y. KREINS, Staatsräte,
 P. LIENARDY,
 J. van COMPERNOLLE, Beisitzer der Gesetz-
 J.-M. FAVRESSE, gebungsabteilung,
Frau : J. GIELISSEN, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, beigeordneter Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. DETROUX, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN